

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) und § 1 Absatz 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)

vom 24. April 2013

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlage: unverbindlicher Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

§ 4
Teilzeitstudium
(zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Zugangsvoraussetzungen
(zu § 4 ASPO)

¹Englisch ist in den ersten drei Semestern die vorherrschende Lehr- und Prüfungssprache im Studium. ²Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen daher vor Beginn des Studiums den Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens als Zugangsvoraussetzung erbringen und mittels eines entsprechenden Zertifikats nachweisen.

§ 6
Studienbeginn
(zu § 1 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der

wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B1) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst 12 Pflichtmodule (Englisch ist Lehr- und Prüfungssprache) mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments
- Business Taxation
- Production & Logistics
- Business Informatics
- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics.

²Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ³Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics.

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Über die Zuordnung eines Moduls zu einer Wahlpflichtmodulgruppe, die aus mindestens drei Modulen besteht, entscheidet der modulgruppenverantwortliche Hochschullehrer oder die modulgruppenverantwortliche Hochschullehrerin. ⁵Dabei legt er oder sie fest, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule). ⁶Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klau-

sur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird.⁷ Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.⁸ Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen, bei dem die Studierenden z. B. bei einer Exkursion auch ihre interkulturellen Kompetenzen vertiefen können.

(6)¹ Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit den Modulen

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) mit 12 Credits,
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 18 Credits.² Der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B1) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.³ Englisch kann in beiden Modulen nicht als Fremdsprache gewählt werden.⁴ Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist in beiden Modulen Deutsch als Fremdsprache obligatorisch.

(7)¹ Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland).² Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden.³ Ein Auslandsstudium im Sinne dieser FSO ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht.⁴ Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen.⁵ Der Nachweis im Modul „Modul Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden.⁶ Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(8)¹ In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 7 Satz 1 befreien.² Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,

- bei Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³ Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 7 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen, wobei die Unterrichtssprache der in der Modulgruppe zu belegenden Module nicht Deutsch sein darf.⁴ Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von vier Wochen absolvieren.

§ 8

Organisation von Prüfungen (zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1)¹ Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2)¹ Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt.² Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren.³ Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben.⁴ Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3)¹ Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist.² Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend.³ Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden.⁴ Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.⁵ Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9
Bachelorarbeit
(zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Der geforderte Umfang der Bachelorarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) ¹Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

§ 10
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der Schwerpunktbildung sowie der Abschlussarbeit, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

§ 12
Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 30. September 2014 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-IBA>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
International Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Marketing	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Business Informatics			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Modulgruppe 1 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modulgruppe 2 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modulgruppe 3 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Fremdsprache (24 Credits)										
Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)			6	6			8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (18 Credits)										
Modul 1					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	0
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 7 Absatz 7 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 7 Absatz 8 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen müssen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 7 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

* Gemäß § 7 Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.

** Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.